

Informationen zu pflegefreien Gräbern (Hauptfriedhof, Friedhöfe Fischbach und Jettenhausen)

pflegefreie Grabtypen

Rasenreihengräber: sind Rasengräber für Erdbestattungen. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre und ist nicht verlängerbar. Grabmale sind erlaubt. Dieser Grabtyp wird nur auf dem Hauptfriedhof in Grabfeld 47 angeboten.

Anonyme Rasenurnengräber: Mehrere Urnen werden im Rasengrab gleichzeitig - ohne Beisein der Angehörigen - beigesetzt. Die genaue Lage wird nicht gekennzeichnet und auch nicht bekannt gegeben. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre. Dieser Grabtyp wird nur auf dem Hauptfriedhof in Grabfeld 4 angeboten.

Rasenurnengräber („Urnenhain“): Rasenurnengräber sind Urnenwahlgräber in Form von Rasengräbern. Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre, das Nutzungsrecht ist verlängerbar. Auf den „**Rasenurnengräbern klein**“ (bis 4 Urnen) in der Wiese sind auf Wunsch gleichartige, 50 x 50 cm große Grabplatten erlaubt, die von der Stadt gekauft werden müssen. In die Platten können die Nutzungsberechtigten vom Steinmetz Beschriftungen und Ornamente / Symbole nach Wunsch eingravieren lassen. Auf den „**Rasenurnengräbern groß**“ (bis 6 Urnen) am Rand des Rasenfeldes dürfen Grabmale aufgestellt werden. Dieser Grabtyp wird nur auf dem Hauptfriedhof in Grabfeld 21 angeboten.

Urnenkammern („Urnenwand“): Urnenkammern sind Urnenwahlgräber in Mauerischen. Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre, das Nutzungsrecht ist verlängerbar. Es gibt **kleine Urnenkammern (für bis zu 3 Urnen)** und **große Kammern (für bis zu 5 Urnen)**. Urnenwände stehen **auf dem Hauptfriedhof und in Fischbach**.

Grabpflege / Sonstiges

An allen oben genannten pflegefreien Grabtypen sind die Grabnutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen von jeglichen Unterhaltungsverpflichtungen befreit.

Rasengräber sind Grabstätten, die von Anbeginn mit Rasen eingesät sind und sonst keine Bepflanzung aufweisen dürfen. Auf den Gräbern darf nichts angebracht bzw. aufgestellt werden, insbesondere keine Grabeinfassungen, keine freistehenden Grablaternen, Weihwasserbehälter, Blumenschmuck, Grablichter u.ä. **Unerlaubt aufgestellte Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.** Die Unterhaltung (Pflege des Rasens,...) erfolgt durch das Friedhofspersonal. Grabmale bzw. Grabplatten sind teilweise erlaubt – siehe oben.

An den **Urnenkammern (Urnenwand)** darf **kein Grabschmuck**, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. angebracht werden. Die Verschlussplatten sind mit einer Beschriftung versehen zu lassen, die als Schriftzug in Bronze aufgesetzt auszuführen ist. Zusätzlich sind aufgesetzte Ornamente / Symbole aus Bronze erlaubt, Lichtbilder von Verstorbenen und Gravuren jeder Art hier jedoch nicht. Das Aufstellen von **kleinen Pflanzschalen und Grablichtern** (Kerzen, keine Laternen) vor der Urnenwand wird von der Friedhofsverwaltung geduldet. Nicht mehr ansehnliche sowie alle unerlaubt aufgestellten bzw. an der Wand angebrachten Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung regelmäßig entfernt und entsorgt!

Stadt Friedrichshafen / Friedhofsverwaltung, 08.02.2010